

## ZWEI-STUFEN-PLAN DER EUROPEAN WATERPARK ASSOCIATION E.V. ZUR WIEDERINBETRIEBNAHME VON FREIZEITBÄDERN UND THERMEN

### Präambel

Die European Waterpark Association ist ein Verband der Freizeitbäder und Thermen in Europa. Mit mehreren hunderttausend direkt und indirekt Beschäftigten bilden die öffentlichen Bäder in den Ländern der Europäischen Union ein wichtiges Element der Gesundheits-, Sport- und Familien-Freizeitwelt. Die **Freizeitbäder und Thermen der European Waterpark Association** begrüßen und unterstützen die Aktivitäten der Regierungen und Behörden bei der Bekämpfung von COVID-19-Erkrankungen und der Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus in Europa.

### **Die Gesundheit und die Sicherheit unserer Gäste und unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für uns höchste Priorität.**

Nach einhelliger Expertenmeinung, unter anderem durch eine Expertise des Deutschen Umweltbundesamtes vom 12. 3. 2020 belegt, geht von einem Besuch eines öffentlichen Bades mit konventioneller Aufbereitung des Beckenwassers keine erhöhte Infektionsgefahr für die Menschen aus: „Dem Schwimmbeckenwasser selbst wird ein Desinfektionsmittel (in der Regel Chlor) zugesetzt, das in das Beckenwasser eingebrachte potenzielle Krankheitserreger inaktiviert oder abtötet. Behüllte Coronaviren sind hierbei besonders leicht zu inaktivieren“. Dennoch sind auch in Freizeitbädern und Thermen aus unserer Sicht erhöhte Hygienemaßnahmen und Vorgaben zu den Verhaltensweisen der Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derzeit noch unabdingbar, um einen wirkungsvollen Beitrag zur gemeinsamen Bekämpfung des Corona-Virus zu leisten.

Unsere Bäder waren schon immer **wichtige Orte für Gesundheit, Sport** und vor allem auch für ein funktionierendes **Gemeinschaftsleben**. Gerade dem letzten Punkt wird bei einer **schriftweisen Rückkehr in die Normalität** eine sehr wichtige Bedeutung zukommen: **Viele Familien werden sich in diesem Jahr aus wirtschaftlichen Gründen keinen Urlaub leisten können** – selbst wenn, dann ist noch völlig unsicher, ab wann eine ungehinderte (Fern-)Reisetätigkeit überhaupt erst möglich sein wird. Der gemeinsame Besuch eines Freizeitbades oder einer Therme bietet hier eine wohnortnahe Alternative.

Wir plädieren daher dafür, **einheitliche Regelungen zur Wiederinbetriebnahme** der Freizeitbäder und Thermen zu treffen und diese **so bald wie möglich** der Bevölkerung wieder zur Verfügung zu stellen. Um dies zu ermöglichen, haben wir den nachfolgenden **Zwei-Stufen-Plan zur Wiederinbetriebnahme** erarbeitet, den wir den Regierungen und Behörden zur Umsetzung empfehlen.

Grundlage des Inkrafttretens des Zwei-Stufen-Plans ist eine Lockerung der bestehenden Ausgangsbeschränkungen und Kontaktverbote durch die zuständigen Landesgesundheitsämter aufgrund sinkender Fallzahlen.

### **Stufe 1: Wiederinbetriebnahme von Freizeitbädern und Thermen mit reduzierten Kapazitäten**

In Stufe 1 wird die Zahl der Badegäste, die sich gleichzeitig in dem Freizeitbad bzw. der Therme aufhalten dürfen, limitiert. Idealer Parameter für die Limitierung ist die Zahl der vorhandenen Garderobenschränke, da diese bereits an die Größe und die maximale Kapazität (Gleichzeitigkeitsfaktor) der Bäder angepasst ist und zudem die Beschränkung sehr gut zu kontrollieren ist. Wir empfehlen daher:

- Vor den Eingängen, dem Kassenbereich und vor den Shops sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1,5 m anzubringen.
- Es dürfen maximal 2/3 der vorhandenen Garderobenschränke belegt werden (durch jeweils nur einen Gast). Eine Zählung erfolgt über das Kassensystem bzw. die Limitierung der auszugebenden Schlüssel.
- In Sammelumkleiden, die nicht über separate Umkleidekabinen verfügen, ist jeder 2. Garderobenschrank zu schließen.
- In den Saunakabinen wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Sitzplätzen vorgeschrieben, diese werden entsprechend markiert.
- Es werden keine Aufgüsse mit Verwedelungen in den Saunakabinen durchgeführt. Dampfbäder bleiben in der ersten Phase der Wiederinbetriebnahme geschlossen.
- Zwischen den einzelnen Liegen ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten, die Zahl der Liegen wird entsprechend reduziert.
- In der Gastronomie wird im Essbereich ein Abstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Tischen eingehalten. An den Tischen dürfen sich max. 2 Personen gemeinsam setzen (Ausnahme: Familien).
- Im Selbstbedienungsbereich der Gastronomie dürfen nur noch verpackte Getränke und Speisen von den Gästen entnommen werden, offene Speisen und Getränke werden vom Personal ausgegeben. Poolbars dürfen noch Getränke zum Mitnehmen ausgeben, aber keine Sitz- oder Stehbereiche als Aufenthaltszonen ausweisen.
- Vor den Rutschen, Sprungtürmen und sonstigen Attraktionen mit Wartezeiten werden am Boden Abstandsmarkierungen mit 1,5 m angebracht.
- Das Kassenpersonal wird durch Spuckschutzwände geschützt.
- Reinigungs- und Hygienepläne sind den erhöhten Anforderungen der Viren-Prophylaxe durch eine Erhöhung der Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen und eine Verkürzung der Intervalle zwischen den Reinigungszyklen anzupassen.
- Wassergymnastik und sonstige Kurse sind nur zulässig, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen gewährleistet ist. Bei Kinderschwimmkursen sollen die begleitenden Erziehungsberechtigten die Kursleiter bei der Einhaltung dieser Regel unterstützen.
- Allgemeine Massagen und physiotherapeutische Behandlungen dürfen erst dann angeboten werden, wenn dies auch in allgemeinen Physiotherapiepraxen wieder zulässig ist. Therapeutische Leistungen dürfen, sofern sie vom Arzt aus medizinisch dringenden Gründen verordnet wurden, weiterhin verabreicht werden (Infektionsschutzgesetzes vom 20.03.2020, Absatz 5 b). Behandlungsliegen, verwendete Gerätschaften etc. sind nach jeder Behandlung zu desinfizieren, Laken, Tücher etc. auszutauschen.
- Die Badegäste sind durch Aushänge auf die erhöhten Anforderungen an eine Virenprophylaxe hinzuweisen. An den Waschbecken sind Seifenspender anzubringen (sofern nicht ohnehin bereits vorhanden) und regelmäßig aufzufüllen.

## **Stufe 2: Wiederinbetriebnahme von Freizeitbädern und Thermen im Normalbetrieb**

- Der Gleichzeitigkeitsfaktor (=Zahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste) wird an der Zahl der vorhandenen Garderobenschränke ausgerichtet. Es ist nicht zulässig, mehr Gäste einzulassen, als Garderobenschränke vorhanden sind.
- Diese Festlegung und alle Regelungen zum Abstand und zu Hygienemaßnahmen bleiben solange bestehen, bis die zuständigen Landesgesundheitsämter die verpflichtenden Abstandsregelungen und sonstigen Hygienevorschriften im Rahmen der Kontaktverbote und Ausgangsbeschränkungen aufgehoben bzw. in „Soll“-Bestimmungen umgewandelt haben.

Kontakt:

European Waterpark Association e.V.  
Dr. Klaus Batz (Geschäftsführer)  
Josephsplatz 4  
D-90403 Nürnberg

batz@ewa.info  
+49-911-24 06 145  
+49-172-74 72 594